



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

21. Jahrgang	Ausgabe 8/2024	Rhede, 17.05.2024
--------------	----------------	-------------------

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt am Eingang des Rathauses (Eingang Rathausplatz) zur kostenlosen Mitnahme aus. Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de/Amtsblatt zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
13.05.2024	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	3
16.05.2024	Bekanntmachung Lärmaktionsplan der 4. Stufe	4
16.05.2024	Bekanntmachung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung und des Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2024	5
16.05.2024	Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für Unterkünfte für Asylbewerber, Flüchtlinge und Obdachlose (Unterkunftssatzung) vom 16.05.2024	6

Weitere Inhalte s. Seite 2

**17.05.2024 Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die
Bocholter Aa gemäß § 76 Abs. 4
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 Abs. 1
Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-
Westfalen (LWG NRW)**

14

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Frau Nataliia Stytsenko, Gudulastr. 18, Kabine 4, 46414 Rhede,

ist ein Bescheid vom 13.05.2024 zuzustellen. Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Zimmer 140 (EG) eingesehen und von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Rhede, 13.05.2024

Stadt Rhede
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Schroer

Bekanntmachung Lärmaktionsplan der 4. Stufe

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 15.05.2024 den Lärmaktionsplan der 4. Stufe für die Stadt Rhede beschlossen.

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) verpflichtet die Mitgliedstaaten, in einem Turnus von fünf Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggfs. zu überarbeiten. Die Pflicht besteht für Ballungsräume sowie Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen mit mehr als drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen.

Gemäß Beschluss des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt der Stadt Rhede vom 31.01.2024 erfolgte die erste Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmaktionsplanung in Form einer öffentlichen Auslegung des Entwurfes im Zeitraum vom 15.02.2024 bis einschließlich 15.03.2024. Zeitgleich waren die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Rhede veröffentlicht. Da hierzu keine Anregungen eingegangen sind, wurde, nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Münster, auf eine weitere Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet.

Der Lärmaktionsplan der 4. Stufe wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 – Bau und Ordnung, Zimmer 354, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Lärmaktionsplans wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Lärmaktionsplan ist ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Rhede unter **www.rhede.de/laermaktionsplanung** einzusehen.

Rhede, 16.05.2024

Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der dem Rat der Stadt Rhede am 15.Mai 2024 zugeleitete **Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung und des Nachtragshaushalts** der Stadt Rhede nebst Anlagen für das **Haushaltsjahr 2024** liegt gemäß § 81 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen **während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur voraussichtlichen Verabschiedung am 03.Juli 2024** von montags bis freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr und nachmittags nach Terminvereinbarung im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 228, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung (**21. Mai**) Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. a. Dienststelle zu erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen ist im Internet unter www.rhede.de unter „Rathaus“, „Haushalt und Finanzen“, „1. Nachtragshaushalt 2024 - Entwurf“ abrufbar.

Rhede, 16. Mai 2024

Bernsmann
Bürgermeister

**Satzung über die Benutzung und die Erhebung von
Benutzungsgebühren für Unterkünfte für Asylbewerber, Flüchtlinge
und Obdachlose (Unterkunftssatzung)
vom 16.05.2024**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 15.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Rechtscharakter, Zwecksetzung

- (1) Die Stadt Rhede unterhält Unterkünfte (Gebäude, Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen) als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer nicht-rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zur vorübergehenden Unterbringung von
- a) ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93) in der zurzeit geltenden Fassung sowie geduldeten Personen,
 - b) ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954) oder dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBl. I. S. 3022), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, beziehen oder dem Grunde nach diesen Rechtskreisen zuzuordnen sind,
 - c) Obdachlosen auf der Grundlage von § 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung.
- (2) Die Stadt Rhede kann geeignete Wohnungen von Dritten zur Unterbringung des Personenkreises aus Absatz 1 anmieten und unterhalten. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

(3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Festlegung von Unterkünften

Welche Unterkünfte der Zwecksetzung aus § 1 dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Regelungen der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse des Rates und die Verwaltung der Stadt Rhede bleiben gewahrt.

§ 3 Benutzung der Unterkünfte

- (1) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Rhede nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (2) Der Wohnraum in der Unterkunft wird zur Abwehr der Gefahr unfreiwilliger Wohnungslosigkeit durch schriftlichen Bescheid (Einweisungsverfügung) zugewiesen. Bei den Flüchtlingen im Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes erfolgt die Zuweisung auf der Grundlage von § 53 Absatz 1 Asylgesetz und bei den sonstigen Personen auf der Grundlage von § 14 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - beides jeweils in Verbindung mit dieser Satzung. Die Benutzung zu Wohnzwecken beginnt mit dem im Bescheid bezeichneten Tag für die dort jeweils aufgeführten Personen. Den benutzungsberechtigten Personen ist nur die Einbringung von Gepäck in einem angemessenen Rahmen, nämlich reduziert auf die notwendigsten persönlichen Gegenstände gestattet.
- (3) Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit durch schriftlichen Bescheid das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte oder Wohnräume innerhalb der Unterkunft zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a) wenn die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Abriss-, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen oder sonstigen betrieblichen Gründen geräumt werden muss,

- b) wenn die bisherige Unterkunft mit anderen Personen belegt werden soll oder dringender Bedarf für andere der unter § 1 Absatz 1 genannten Personen gegeben ist,
- c) wenn die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen oder anderen Nutzern unterbelegt ist,
- d) wenn nicht eingewiesene Personen in die Unterkunft aufgenommen wurden,
- e) wenn die bisherige Unterkunft zweckentfremdet oder nicht sachgemäß genutzt wird,
- f) wenn bei angemieteten Unterkünften das Mietverhältnis zwischen der Stadt Rhede und dem jeweiligen Vermieter beendet wird,
- g) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder Regelungen in der Einweisungsverfügung, insbesondere, wenn benutzungsberechtigte Personen oder Haushaltsangehörige Anlass zu Konflikten mit der Unterkunftsgemeinschaft oder Nachbarn geben und zu erwarten ist, dass diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind,
- h) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,
- i) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
- j) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
- k) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen,
- l) wenn die Benutzungsgebühren über einen Zeitraum von länger als einem Monat nicht gezahlt werden,
- m) wenn eine Unterkunft mehr als drei Wochen lang nicht benutzt worden ist,
- n) wenn eine Umsetzung aus anderen organisatorischen Gründen erforderlich ist oder
- o) der Grund für die Unterbringung entfällt.

Mit einem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des bisher zugewiesenen Wohnraums.

- (4) Die Räumung der Unterkunft kann zwangsweise durchgesetzt werden. Die Kosten trägt die betroffene benutzungsberechtigte Person.
- (5) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die benutzungsberechtigte Person die Unterkunft unverzüglich auf eigene

Kosten zu räumen. Die Stadt Rhede ist berechtigt, zurückgelassene Sachen auf Kosten der benutzungsberechtigten Person zu räumen und in Verwahrung zu nehmen sowie die Türschlösser auszutauschen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen nicht spätestens einen Monat nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die benutzungsberechtigte Person das Eigentum daran aufgegeben hat.

- (6) Ist der Aufenthalt früherer benutzungsberechtigter Personen nicht zu ermitteln, so wird die Mitteilung von der bevorstehenden Räumung ebenso wie die Aufforderung zur Rücknahme der eingelagerten Sachen durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

§ 4 Aufsicht, Verwaltung und Hausordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt für die Unterkünfte Hausordnungen, die das Zusammenleben der Benutzer/innen, das Ausmaß der Nutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt. Aus der Hausordnung ergeben sich Rechte und Pflichten der benutzungsberechtigten Personen.
- (3) Sofern für angemietete Wohnungen vom Vermietenden keine Hausordnung erlassen worden ist oder diese nicht umfassende Regelungen entsprechend Absatz 2 enthält, erlässt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Hausordnung, ggf. als Ergänzung zur Hausordnung des Vermietenden.
- (4) Über die Hausordnung hinaus können die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gegenüber benutzungsberechtigten Personen sowie deren Besuch mündliche oder schriftliche Weisungen erteilen.
- (5) Beauftragte der Stadt sind in begründeten Fällen berechtigt, die Räume der Unterkünfte auch ohne Einwilligung der benutzungsberechtigten Personen zu betreten - insbesondere bei einer unangekündigten Belegungskontrolle. Bei berechtigtem

Interesse, insbesondere bei Verdacht auf Vermüllung, Ungezieferbefall, Krankheit von Personen, kann die Unterkunft ohne Zustimmung betreten werden. Das Hausrecht in den Unterkünften wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister ausgeübt, vertreten durch Bedienstete oder beauftragte Dritte. Den Anweisungen dieser Bediensteten oder Beauftragten ist Folge zu leisten.

- (6) Aus wichtigem Grund kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmten Personen das Betreten der Unterkünfte untersagen.

§ 5 Sicherheit und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte sind gewaltfreie Orte. Jegliche Art von körperlicher, verbaler oder psychischer Gewalt sowie jede Form von Diskriminierung werden nicht toleriert.
- (2) Die Ausübung eines Gewerbes oder einer freiberuflichen Tätigkeit, gleich welcher Art, ist weder in den Unterkünften noch auf den dazugehörigen Flächen gestattet.
- (3) Ruhestörender Lärm ist zu jeder Tages- und Nachtzeit zu vermeiden. Die Nachtruhe von 22 Uhr bis 7 Uhr ist einzuhalten.
- (4) Zwischen 22 Uhr und 7 Uhr ist nichteingewiesenen Personen der Aufenthalt in den Unterkünften nicht gestattet. Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkünfte dürfen nichteingewiesenen Personen zwischen 22 Uhr und 7 Uhr keinen Zutritt zu den Unterkünften verschaffen.
- (5) Der Besitz oder das Mitführen von Waffen jeglicher Art oder deren Munition ist in den Unterkünften verboten. Ebenso ist der Besitz oder das Mitführen von Spielzeugen, Waffen- oder Munitionsnachbildungen verboten, die echten Waffen oder echter Munition derart ähnlichsehen, dass sie von Dritten für echt gehalten werden könnten.
- (6) Die Haltung und das Mitführen von Tieren sind in den Unterkünften untersagt.

- (7) Aus Gründen des Brandschutzes sind sämtliche Fenster, Türen, Flure, Treppenhäuser, Laubengänge, Rettungs- und Fluchtwege, Feuerwehrezufahrten und Gebäudezugänge frei zu halten.
- (8) Meldepflichtige Krankheiten gemäß §§ 6 und 34 Infektionsschutzgesetz sind unverzüglich von den Betroffenen den Beschäftigten der Stadt zu melden.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Rhede gewährt leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die Unterbringung in einer Unterkunft als Sachleistung.
- (2) Für die Benutzung der zugewiesenen Unterkünfte wird über den Personenkreis nach Absatz 1 hinaus eine Gebühr pro Person erhoben (Personenmaßstab). Maßgeblich für die Berechnung der Gebühr sind die in den Unterkünften anfallenden Kosten. Für sämtliche Unterkünfte wird eine einheitliche Gebühr festgesetzt.
- (3) Die Gebühr beträgt monatlich 215 EUR je Person. Für den Stromverbrauch wird eine monatliche Zusatzgebühr von 25 EUR je Person berechnet.
- (4) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 dieser Satzung aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Absatz 2 KAG hiervon unberührt.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, an dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem letzten Tag der behördlichen Einweisung bzw. mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel an bzw. durch die städtischen Beschäftigten. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.
- (6) Besteht die Gebührenpflicht nicht für einen vollen Monat, so wird die Gebühr anteilig mit $\frac{1}{30}$ der Monatsgebühr für jeden Nutzungstag

berechnet, wobei ein Monat mit 30 Tagen angenommen wird. Ein- und Auszugstag werden jeweils als ganzer Tag berechnet.

- (7) Die Gebühr ist monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats auf das Konto der Stadtkasse Rhede zu entrichten. Bei Einzug in eine Unterkunft ist die Gebühr bis zum 3. Tag nach Einzug zu bezahlen.
- (8) Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkunft.

§ 8 Speicherung von Daten

- (1) Zur Bearbeitung der Einweisung in die Unterkunft und zur weiteren Betreuung werden in Verbindung mit dieser Satzung folgende personenbezogenen Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Stadt erfasst und verarbeitet: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, Nationalität, persönliche Identifizierungsnummer im Ausländerzentralregister, bisherige Wohnanschrift der Benutzer/in, deren Verwandtschaftsverhältnis zu den Nutzern, sonstige Kontaktdaten sowie festgestellte meldepflichtige Krankheiten nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die benutzungsberechtigten Personen über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in die automatisierte Datei unterrichtet.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorgaben des § 5 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und Benutzungsgebühren der Unterkünfte für Obdachlose, Spätaussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Rhede vom 15.12.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 16.05.2024

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes für die Bocholter Aa gemäß § 76
Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 Abs. 1
Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)**

I. Es ist beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet für die Bocholter Aa in dem Bereich der Stadt Bocholt, der Stadt Borken, der Stadt Isselburg, der Stadt Rhede und der Stadt Velen festzusetzen.

1. Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG und §§ 83 LWG NRW das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für die Bocholter Aa ab der Landesgrenze zu den Niederlanden bei km 5,0 bis unterhalb von Velen, am Zusammenfluss von Schwarzem Vennbach und Thesingbach bei km 48,7 ermittelt. Die genaue Verortung ist der dieser Bekanntmachung unter IV. angefügten Übersichtskarte zu entnehmen.
2. Das ermittelte Überschwemmungsgebiet wurde durch Bekanntmachung vom 11.02.2021 (Az. 54.09.07.03-015/2020.0001) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 7 vom 19.02.2021 unter lfd. Nr. 36 gemäß § 76 WHG in Verbindung mit § 83 LWG NRW vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung trat mit dem 26.02.2021 in Kraft. Aufgrund der vorläufigen Sicherung steht dieses Gebiet einem endgültig festgesetzten Überschwemmungsgebiet gleich. Die Regelungen des § 78, 78a, 78c WHG und des § 84 LWG NRW sind daher anzuwenden (insbesondere auch die Verbotstatbestände).
3. Bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten geht es in erster Linie darum, die Betroffenen darüber zu informieren, wohin das Wasser bei 100-jährlichen Hochwasserabflüssen gelangen kann. Nur wenn alle Betroffenen den Hochwassergefahrenbereich genau kennen, können sie vorsorgend handeln und sich auf die Situation einstellen.

II. Aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gelten für Überschwemmungsgebiete folgende Schutzvorschriften:

1. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist

- die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (§ 78 Abs. 1 WHG),
- die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches (§ 78 Abs. 4 WHG),
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können (§ 78a Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden (§ 78a Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (§ 78a Abs. 1 Nr. 3 WHG),
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können (§ 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche (§ 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG),
- das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen (§ 78a Abs. 1 Nr. 6 WHG),
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland (§ 78a Abs. 1 Nr. 7 WHG),

- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart (§ 78a Abs. 1 Nr. 8 WHG) untersagt.
2. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gilt darüber hinaus:
- Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist verboten (§ 78c Abs. 1 WHG).
 - Die Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in festgesetzten oder in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, waren gem. § 78c Abs. 3 S. 1 WHG vom Betreiber bis zum 05.01.2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in Gebieten nach § 78b Abs. 1 S. 1 WHG vorhanden sind, sind gem. § 78c Abs. 3 S. 2 WHG bis zum 05.01.2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese abweichend von § 78c Abs. 3 S. 1 und 2 zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten (§78c Abs. 3 S. 3 WHG),
 - Die Anlagen zur Trinkwasserversorgung sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie auch bei Hochwasser so betrieben werden können, dass die Anforderungen der Trinkwasserverordnung gesichert eingehalten werden, es sei denn, die Versorgung wird bei Hochwasser sichergestellt durch andere Anlagen, die die Anforderung erfüllen oder außerhalb eines Überschwemmungsgebiets liegen; vorhandene Anlagen zur

Wasserversorgung waren bis zum 31.12.2016 entsprechend nachzurüsten (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 LWG NRW),

- Die Abwasseranlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben; vorhandene Abwasseranlagen sind bis zum 31.12.2027 entsprechend nachzurüsten (§ 84 Abs. 3 Nr. 2 LWG NRW).
3. Bei Vorhaben im Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 1 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Untere Wasserbehörde (UWB) beim Kreis Borken zu beteiligen; diese entscheidet auch über im Einzelfall zulässige Ausnahmen zu den oben aufgeführten Verbotstatbeständen der §§ 78, 78a, 78c WHG und § 84 LWG NRW.

II. In dem Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist die Öffentlichkeit gemäß § 76 Abs. 4 WHG i. V. m. § 83 Abs. 1 LWG NRW zu beteiligen.

1. Die Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Bocholter Aa stehen gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im Zeitraum vom

07.06.2024 bis einschließlich **09.08.2024**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter <https://www.o-sp.de/bezreg-muenster/> zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

2. In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot bei der Stadt Bocholt, der Stadt Borken, der Stadt Isselburg, der Stadt Rhede, der Stadt Velen und bei der Bezirksregierung Münster zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgenden Maßgaben aus:

Stadt Bocholt, Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58, 46395 Bocholt

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags, mittwochs, donnerstags 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr

freitags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Ansprechpartner:

Herr Jan Buschmann, Tel.: Tel. 02861/953-3105,

E-Mail: Jan.Buschmann@bocholt.de

Stadt Borken, Gebäude C, Im Piepershagen 17, 46325 Borken

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr

freitags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Ansprechpartner:

Herr Jannik Harke, Tel.: Tel. 02861/939-274,

E-Mail: Jannik.Harke@borken.de

Stadt Isselburg, Rathaus, Minervastraße 12, 46419 Isselburg

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags	08:30 Uhr bis 16:30 Uhr
dienstags und freitags	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags	08:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Ansprechpartner*in:

Herr Vitaliy Düking, Tel.: 02874/911-43,

Email: vitaliy.dueking@isselburg.de

Frau Anastasiya Sementsova, Tel.: 02874/911-51,

Email: anastasiya.sementsova@isselburg.de

Stadt Rhede, Rathaus, Fachbereich Bau und Ordnung, Rathausplatz 9, 46414 Rhede

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags bis donnerstags	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Ansprechpartnerinnen:

Frau Jasmin Gesing, Tel.: 02872 930-336,

Email: J.Gesing@Rhede.de

Frau Larissa Schröer, Tel.: 02872 930-337,

Email: L.Schroeer@Rhede.de

Stadt Velen, Rathaus Velen - Bauamt, Ramsdorfer Straße 19, 46342Velen

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags bis dienstags	08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
mittwochs	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
donnerstags	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Ansprechpartnerin:

Frau Heidrun Evers, Tel.: Tel. 02863/926-261,

E-Mail: evers@velen.de

Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags bis freitags	9.00 bis 15.00 Uhr
----------------------	--------------------

Ansprechpartner:

Herr Simon Ristow, Tel.: 0251/411-2094,

Email: simon.ristow@brms.nrw.de

Dezernat 54, Tel.: 0251/411-5740,

Email: dez54@brms.nrw.de

3. Jeder kann **bis zum einschließlich 23.08.2024** Stellung zu Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes nehmen (§ 83 Abs. 1 S. 2 LWG NRW). Die Stellungnahmen können bei den folgenden Stellen abgegeben werden:

- Stadt Bocholt, Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58, 46395 Bocholt, Jan.Buschmann@bocholt.de
- Stadt Borken, Im Piepershagen 17, 46325 Borken, Jannik.Harke@borken.de
- Stadt Isselburg, Minervastraße 12, 46419 Isselburg, vitaliy.dueking@isselburg.de
- Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, J.Gesing@Rhede.de
- Stadt Velen, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen, evers@velen.de
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22, 48147 Münster, dez54@brms.nrw.de

Die Stellungnahmen können zudem auch unmittelbar über das Portal der Öffentlichkeitsbeteiligung (<https://www.o-sp.de/bezreg-muenster/>) abgegeben werden.

4. Es ist erforderlich, die Stellungnahmen mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Absenders zu versehen. Unleserliche Angaben können dazu führen, dass die Stellungnahme unberücksichtigt bleibt. Angaben zur Flur-, Flurstücknummer mit Gemarkung oder Stationierung sind hilfreich und erwünscht. Verspätete abgegebene Stellungnahmen können bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Nach Ablauf der Frist wird die Bezirksregierung über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheiden.

Münster, 17.05.2024

Bezirksregierung Münster

Obere Wasserbehörde

54.09.07.03-015

Im Auftrag

gez. Ristow



